Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein (Schl.-H.) in der Fassung vom 30.05.1997 –GVOBl. SL-H. S. 333 – und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 22. Juli 1996 – GVOBl. Schl.-H. S. 564 – wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 27. September 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – des Kreises Schleswig-Flensburg in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) In der Gebühr nicht enthalten sind die in § 5 Abs. 5 KAG genannten Auslagen. Sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, kann die Erstattung der in Abs. 5 aufgeführten Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:
1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; gilt für Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3
Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes – Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung – nachzuweisen,
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Beträge auf volle Deutsche Mark bzw. auf volle Euro abgerundet.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfanges der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 5
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 10,00 DM bzw. ab dem 1.1.2002 auf 5,00 Euro errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. November 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.6.1995 außer Kraft.

§ 9
Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Schleswig, 1. Oktober 2000

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

gez. Kamischke

Kamischke

G e b ü h r e n t a b e l l e
zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Hinweis: für die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand sind die vom Innenministerium festgelegten Stundensätze vom 1.9.1999 Az.: IV 215-133.12.1 berücksichtigt worden.

		DM	ab 1.1.2002 Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., einschließlich Zweitausfertigungen je nach Umfang und Arbeitsaufwand	5,00 bis 20,00	2,50 bis 10,00
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite (ca. 10 Min. Einf. Dienst)	13,00	6,50
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben		
	Ausfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, etc. Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Einf. Dienst) Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde Mindestgebühr	 39,00 39,00	 19,50 19,50
3	Anfertigung von Fotokopien aus Kreisakten durch Kreismitarbeiter Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Mittl. Dienst) je angefangene halbe Stunde Mindestgebühr	 45,00 45,00	 22,50 22,50
4	Kopien sonstiger Schriftstücke, je DIN A 4-Seite für Kreismitarbeiter f. private Zwecke Kopien sonstiger Schriftstücke, je DIN A 4-Seite f. alle anderen Pers.	0,30 1,00	0,15 0,50
5	Druckstücke von Plänen, Konzepten etc. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Haushaltspläne Entwicklungspläne	10,00 bis 30,00 50,00 25,00	5,00 bis 15,00 25,00 12,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist	15,00 bis 100,00	7,50 bis 50,00
7	Akteneinsicht im Interesse der Beteiligten bei Übersendung / Mitnahme	20,00	7,50
8	Ausfertigungen v. Vergabeunterlagen, je nach Kosten der Herstellung	10,00 bis 50,00	5,00 bis 25,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Gehob. Dienst) je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung Mindestgebühr	 55,00 55,00	 27,50 27,50
10	Großflächenkopien nach Umfang und Aufwand > DIN A 3	8,00 bis 40,00	4,00 bis 20,00
11	Schalltechnische Stellungnahmen unter Einsatz eines Schallpegelanalysators und sonstige Immissionsgutachten mit einem Luftprobengerät Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Geh. Dienst) je angefangene halbe Stunde Mindestgebühr	 55,00 55,00	 27,50 27,50
12	Beleuchtungsstärkemessungen (lux-m) Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Gehob. Dienst)		

	je angefangene halbe Stunde Mindestgebühr	55,00 55,00	27,50 27,50
13	Besichtigung von Wohnungen im Rahmen der Gesundheitsaufsicht	100,00	50,00
14	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen f. das Land Schl.-H. Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Mittl. Dienst) je angefangene halbe Stunde Mindestgebühr - daneben **sind** die entsprechenden Auslagen wie z.B. Porto- und Telefonkosten, Kopien zu erheben	45,00 45,00	22,50 22,50

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag vom . Dezember 2002 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

In der Gebührentabelle zu § 4 wird die folgende Position 15 eingefügt:

15. Veröffentlichungen von amtlichen und öffentlichen Bekanntmachungen im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg:
je angefangene Seite und Ausgabe **30,00 €**

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Schleswig, den 16. Dezember 2002

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

gez. Kamischke

Kamischke
Landrat